



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/13713 –

Frage Nummer 51 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Christoph Skutella (FDP)	Ich frage die Staatsregierung, bis wann werden die im Bayerischen Aktionsplan Wolf vorgesehenen „nicht schützba- ren Weidegebiete“ konkret festgelegt, wo werden diese Gebiete genau liegen und welche Maßnahmen werden in diesen Gebieten konkret erfolgen?
--	--

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Derzeit beurteilt die sog. „Weideschutzkommission“ Weidegebiete im bayerischen Alpenraum anhand der naturräumlichen Gegebenheiten dahingehend, ob ein Herdenschutz in den dortigen Weidegebieten als technisch möglich bzw. zumutbar erachtet werden kann. Ist das nicht der Fall, werden lokale „nicht schützba- re Weidegebiete“ ausgewiesen. Die nicht schützba- ren Weidegebiete werden sukzessive je- weils nach Abschluss der Bewertung in den einzelnen Alpenlandkreisen durch die Weideschutzkommission auf der Homepage des Landesamts für Umwelt veröffent- licht.

Konkrete Maßnahmen in den nicht schützba- ren Weidegebieten sind – solange es in deren Bereich keine Wolfsaktivitäten gibt – nicht vorgesehen. Bei Ereignissen im Zusammenhang mit Wölfen unterscheidet sich die Herangehensweise in den nicht schützba- ren Weidegebieten jedoch von derjenigen in anderen Gebieten: In einem definierten Wolfsgebiet müssen Weidetierhalter innerhalb eines Jahres nach des- sen Ausweisung einen Herdenschutz errichten, um nach Wolfsübergriffen auf Nutz- tiere weiterhin einen Schadensausgleich erhalten zu können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Herdenschutz in zumutbarer Weise umgesetzt werden kann. Durch die Bewertung eines Gebietes als „nicht schützba- res Weidegebiet“ kann dort auch nach Ablauf der Jahresfrist ein Schadensausgleich ohne vorangegangene Prävention gewährt werden. Weiter kann in nicht schützba- ren Weidegebieten bei Ereignissen, bei denen gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf eine Entnahme in Betracht kommt, ohne vorangegangene Prävention eine Prüfung der Entnahmevo- raussetzungen eingeleitet werden.

Für weitergehende aktuelle Informationen zum Thema wird auf die Drs. 18/12334 verwiesen.